

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 29.10.2012

Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft auf eine Pensionsanwartschaft (BMF-Schreiben vom 14.08.2012) - Anwendung in der Praxis

In unserem Newsletter vom August hatten wir bereits über das o.a. BMF-Schreiben berichtet, mit dem nach längerer Zeit der unterschiedlichen Behandlung in den einzelnen Bundesländern nunmehr endlich Rechtssicherheit bei dieser Thematik besteht. Im Folgenden möchten wir nun auf einige praktische Fälle eingehen, bei denen ein Verzicht auf einen Teil einer Pensionszusage sinnvoll eingesetzt werden kann.

Die Notwendigkeit zur Reduzierung einer früher eingerichteten Pensionszusage kann sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Die ursprünglich geplante Finanzierung erreicht aus heutiger Sicht, aufgrund gesunkener Renditen, nicht mehr die prognostizierte Leistung.
- Durch die gestiegene Lebenserwartung, ergibt sich aus heutiger Sicht ein höherer Kapitalbedarf.
- Durch Wertsteigerungen der einst erteilten Zusage, z.B. bei gehaltsabhängigen Zusagen, ergibt sich ein entsprechend höherer Kapitalbedarf, für den in der Vergangenheit keine entsprechende Anpassung der Finanzierung vorgenommen wurde.
- Statt der ursprünglich geplanten Abfindung bei Rentenbeginn oder alternativ der reinen Innenfinanzierung im Rentenbezug, wird nunmehr eine Auslagerung der Verpflichtung auf einen externen Träger bei Rentenbeginn angestrebt, mit der Folge, dass sich der Kapitalbedarf wegen der zusätzlichen benötigten Absicherung des Langlebigerisikos und des Kapitalanlagerisikos erheblich erhöht hat.
- Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens hat sich deutlich verschlechtert, so dass der Finanzierungsaufwand für die Pensionszusage reduziert werden soll.

Auswirkungen eines Teilverzichts

Als unmittelbare Folge des Teilverzichts ergibt sich eine entsprechende Auflösung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz im Wirtschaftsjahr der Reduktion. Dies ergibt sich aus den Regelungen in § 6a EStG und speziell aus dem dort festgelegten Teilwertverfahren. Danach wird bei der Ermittlung der Rückstellung so getan, als ob die Zusage schon immer auf dem reduzierten Niveau bestanden hätte.

Bei einer Reduktion um die Hälfte wird also auch die Rückstellung um die Hälfte reduziert (abgesehen von der normalen Zuführung im Wirtschaftsjahr). Diesem Prinzip folgend entwickelt sich die Pensionsrückstellung in den Folgejahren auch wieder so weiter, wie es dem Verlauf einer von Anfang niedrigeren Zusage entsprochen hätte.

Dies wurde auch in dem Schreiben der OFD Hannover vom 11.8.2009 (S 2742 - 202 - StO 241) bestätigt, wonach es bei einer Reduktion der Zusage auf den sogenannten Past Service (=erdienter Teil der Zusage) nicht zu einem Einfrieren (d.h. Beibehalten) der gebildeten Rückstellung in der Steuerbilanz kommt.

In der Handelsbilanz ist bei der Rückstellungsbildung hingegen die Verpflichtung so zu bewerten, wie sie tatsächlich bereits in der Vergangenheit erdient wurde. Hier kommt es also bei einer Reduktion auf den erdienten Teil speziell bei der üblichen PUC-Bewertungsmethode zu einer geringfügigen Auflösung und für die Zukunft faktisch nur noch zu einer Weiterverzinsung der gebildeten Rückstellung.

Steuerlich kommt es gemäß dem BMF-Schreiben vom 14.08.2012 - neben der Auflösung von Pensionsrückstellungen - immer dann zu einer verdeckten Einlage, wenn und soweit sich die Reduktion auch auf bereits erdiente Teile der Zusage erstreckt.

Eine effektive Anwendung des Teilverzichts kommt also nur dann in Frage, wenn noch ein nennenswerter Teil der Zusage noch nicht erdient ist.

Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Teilverzicht

a) vollständiger Verzicht auf den Future Service

Hierbei könnte es sich anbieten die Pensionsverpflichtung gleichzeitig auf einen Pensionsfonds auszulagern, da gemäß BMF-Schreiben vom 26.10.2006 (IV B 2 – S 2144 – 57/06) eine Übertragung des Past Services gemäß § 3.66 EStG vollständig möglich ist. Zu beachten ist hierbei lediglich, dass der Einmalbeitrag an den Pensionsfonds im Jahr der Übertragung nur in Höhe der aufgelösten Pensionsrückstellung steuerlich geltend gemacht werden kann, und der darüber hinaus gehende Teil erst in den 10 Folgejahren gleichmäßig angesetzt werden kann. Noch nicht endgültig geklärt ist, ob sich bei dieser Konstellation der Betriebsausgabenabzug im Jahr der Übertragung auf die volle Rückstellung vor Reduktion bezieht oder nur auf den Teil der Rückstellung, der sich für den verbleibenden Teil der Zusage bezieht.

b) Reduktion der Zusage auf den Past Service mit gleichzeitiger (reduzierter) Neugestaltung des Future Services

Im ersten Schritt könnte man die Zusage auf den erdienten Teil reduzieren. Anschließend wäre die vorhandene Finanzierung (Rückdeckung) so anzupassen, dass die reduzierte Zusage damit ausfinanziert wird. Je nach Liquiditätslage könnte man dann im nächsten Schritt eine zusätzliche beitragsorientierte Versorgung einrichten z.B. über eine rückgedeckte Unterstützungskasse. Hierfür würde dann nur ein fest definierter jährlicher Beitrag aufgewandt; weitere zukünftige Finanzierungslücken könnten dabei ausgeschlossen werden, da sich dann die Versorgung je nach Entwicklung der Überschussbeteiligung entwickelt.

Auch hierbei wäre bei der Finanzierung des Past Services die Auslagerung auf einen Pensionsfonds möglich, wenn eine vollständige Bilanzbereinigung gewünscht wird.

c) Reduktion der Zusage entsprechend der vorhandenen Deckungsmittel

Im ersten Schritt wäre zu analysieren, inwieweit die vorhandene Finanzierung (Rückdeckung) die Zusage ausfinanziert. Sofern dieser Anteil mehr als den Past Service ausmacht, könnte die Zusage ohne verdeckte Einlage auf diesen (finanzierten) Teil reduziert werden.

Häufig ergibt sich dabei die Situation, dass die zugesagte Invalidenrente in vollem Umfang rückgedeckt ist und lediglich die Altersrente und Hinterbliebenenrente eine Finanzierungslücke aufweisen. Es könnte daher sinnvoll sein (wenn der Versorgungsbedarf hier auch entsprechend vorhanden ist), bei der Reduktion nur die Alters- und Witwenrente zu reduzieren. In diesem Fall wäre über einen Barwertvergleich nachzuweisen, dass die Reduktion nicht in größerem Umfang erfolgt, als dies der reine Verzicht auf den Future Service ausgemacht hätte ohne die biometrischen Risiken umzuverteilen.

d) Abfindung der Pensionszusage im laufenden Arbeitsverhältnis

Hier könnte im ersten Schritt eine Reduzierung auf den Past Service vorgenommen werden und anschließend der verbleibende Teil abgefunden werden. Dadurch würde sich dann der Abfindungsbetrag auch nur auf den erdienten Teil der Zusage beziehen. Würde man hingegen die volle Zusage abfinden, könnte sich die Problematik ergeben, dass die Finanzverwaltung als Abfindungswert entsprechend dem BMF-Schreiben vom 06.04.2005 (IV B 2 – S 2176 – 10/05) den Barwert der vollen Zusage als sachgerecht ansehen würde und insofern zur Einschätzung einer verdeckten Einlage käme.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter